



Ausgabe 20.03.2021

S T A T U T E N

des Vereins

Villa YoYo Schweiz (YoYo-CH)

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Villa YoYo Schweiz“ (abgekürzt „YoYo-CH“) besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. ZGB. Dieser ist politisch und konfessionell neutral und gemeinnützig ausgerichtet.

Der Sitz des Vereins ist am jeweiligen Wohnort der Präsidentin / des Präsidenten.

Art. 2 Grundlagen

Das Konzept der Villa YoYo wurde im Cevi/CVJM St. Gallen (Christlicher Verein Junger Menschen) entwickelt auf der Basis der Bedingungen und Herausforderungen, welche die moderne Gesellschaft an Kinder im städtischen Umfeld stellt, namentlich wenn sie in schwierigen ökonomischen Verhältnissen und/oder in Familien mit Migrationshintergrund aufwachsen. Die erste Villa YoYo für Kinder wurde 1998 eröffnet.

Der Verein Villa YoYo Schweiz (VY-CH) wurde von einer christlichen Organisation gegründet und steht zu seinen christlichen Wurzeln. Seine Mitglieder verstehen das Angebot Villa YoYo als Dienst an der Gemeinschaft. Er arbeitet überkonfessionell und bekennt sich zu einem Menschenbild, das die Würde und Gleichwertigkeit der Menschen achtet, unabhängig von Geschlecht, Herkunft, Kultur und Religion.

Die Villa YoYo

- bietet kostenlos einen offenen Raum für Kinder im Kindergarten- und Primarschulalter
- fördert bei den Kindern die Entwicklung von Initiative und Eigenständigkeit
- regt an zu Verantwortlichkeit und Partizipation in einer Gemeinschaft von Kindern
- leistet einen Beitrag zu einer ausgeglichenen Ernährung und zu einer gesunden Entwicklung
- basiert auf einem Vertrauensverhältnis zwischen Kindern und Erwachsenen und bietet eine Alternative zur Vereinsamung
- bietet einen Raum für Begegnung und interkulturellen Dialog, welcher positiv zur Entwicklung des Quartierlebens zugunsten einer guten Integration beitragen.

Das Konzept von YoYo-CH ist im Rahmen von Cevi/CVJM Schweiz entstanden.

Das Handbuch Villa YoYo regelt alle wichtigen Einzelheiten zum Konzept und Betrieb einer Villa YoYo.

Art. 3 Zweck

Der Verein YoYo-CH hat die folgenden Ziele:

- Die einzelnen lokalen Villa YoYos zu fördern, zu koordinieren und miteinander zu vernetzen
- Die Unterstützung der lokalen Villas YoYo, um sicherzustellen, dass das Konzept (die DNA und die Charta) gelebt und angewendet wird
- Der Aufbau eines Netzwerkes von Villa YoYos in möglichst vielen Schweizer Städten
- Die Etablierung der Villa YoYo als anerkannte Institution in Fachkreisen, Politik und Öffentlichkeit
- Je nach Möglichkeit, die Suche nach Geldmitteln auf nationaler Ebene
- Die lokalen Villa YoYos finanziell zu unterstützen, wenn es ihre Situation erfordert.

Zur Erreichung des Zweckes kann der Verein sämtliche Rechtsgeschäfte tätigen.

Der Verein Villa YoYo-CH verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

Art. 4 Verbindungen

Die YoYo-CH kann Partnerschaftsverträge mit anderen Organisationen abschliessen.

Art. 5 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus Kollektivmitgliedern, Einzelmitgliedern und Gönnern:

a) Kollektivmitglieder:

Als Kollektivmitglied kann jede juristische Person, die für mindestens eine Villa YoYo verantwortlich ist und deren Statuten mit denjenigen von Villa YoYo-CH konform sind, aufgenommen werden. Bei Villa YoYos, deren Trägerschaft aus mehreren rechtlichen Körperschaften besteht, wird beim Aufnahmegespräch vereinbart, welche von diesen Mitglied werden soll.

Übernimmt später eine andere Körperschaft die Trägerfunktion, so entscheidet der Vorstand YoYo-CH frei über deren Aufnahme.

Ein Kollektivmitglied kann mehrere Villa YoYos an verschiedenen Standorten führen.

Die Kollektivmitglieder sind berechtigt, die Marke Villa YoYo und das Logo zu verwenden. Sie anerkennen die in Art. 2 genannten Grundlagen als verbindlich.

Die Kollektivmitglieder kooperieren eng mit Villa YoYo-CH und stellen dieser rechtzeitig Informationen zu, wie die jährliche Bilanz und Jahresrechnung, den Jahresbericht sowie die Statistiken der betreuten Kinder und weitere sachdienliche Unterlagen.

Kollektivmitglieder können im Rahmen ihrer Tätigkeit für die Villa YoYo eine finanzielle Unterstützung durch Villa YoYo-CH erhalten. Im Gegenzug hat Villa YoYo-CH ein umfassendes Einsichtsrecht betreffend die Verwendung der gewährten Mittel.

b) Einzelmitglieder:

Durch ihre Wahl in den Vorstand erlangen dessen Mitglieder die Eigenschaft von Einzelmitgliedern. Sie sind ehrenamtlich tätig.

c) Gönner/-innen:

Natürliche oder juristische Personen wie auch öffentlichrechtliche Körperschaften, welche die Ziele des Vereins finanziell unterstützen, können als Einzelmitglieder aufgenommen werden.

Über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Für Rekurse betreffend Annahme und Ausschluss ist die Delegiertenversammlung zuständig. Die Rekursfrist beträgt 30 Tage ab Erhalt des Entscheids.

Die Gönner/-innen haben kein Stimmrecht.

Art. 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- A. Delegiertenversammlung
- B. Vorstand
- C. Revisionsstelle

Art. 7 Delegiertenversammlung (DV)

Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ. Der Vorstand gibt den Termin der DV mindestens 2 Monate im Voraus bekannt. Er lädt mindestens 15 Tage vor der Versammlung unter Bekanntgabe der Traktanden zur DV ein. Anträge für die Traktandenliste sind dem Vorstand mindestens 20 Tage vor der DV zuzustellen.

Die ordentliche Delegiertenversammlung findet einmal im Jahr bis spätestens Ende Mai statt. Ausserordentliche Delegiertenversammlungen werden einberufen, wenn es der Vorstand oder Mitglieder mit insgesamt 1/5 aller Stimmen für nötig erachten.

Jedes Einzelmitglied hat eine Stimme, jedes Kollektivmitglied zwei.

Aufgaben

Geschäfte der Delegiertenversammlung:

- Genehmigung des letzten Versammlungsprotokolls
- Abnahme der Jahresrechnung und Decharge-Erteilung an den Vorstand
- Genehmigung des Jahresberichts
- Genehmigung des Budgets
- Wahl der Vorstandsmitglieder, des Präsidenten/der Präsidentin
- Wahl des/der Rechnungsrevisor/-in
- Statutenänderungen
- Beschlussfassung über Anträge
- Andere Angelegenheiten, die nicht anderen Organen des Vereins übertragen sind.

Wahlen und Abstimmungen

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, wenn nicht 1/3 der anwesenden Stimmberechtigten die geheime Wahl oder Abstimmung verlangen.

Bei Abstimmungen entscheidet das Einfache Mehr der durch die anwesenden Stimmberechtigten vertretenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat der/die PräsidentIn den Stichentscheid. Für Statutenänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der durch die anwesenden Stimmberechtigten vertretenen Stimmen notwendig. Über alle Delegiertenversammlungen wird ein Protokoll geführt.

Art. 8 Vorstand

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten/der Präsidentin selbst und setzt sich wie folgt zusammen:

- Präsident/-in
- AktuarIn
- KassierIn
- Maximal sechs weitere Personen.

Amtsdauer

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre. Wiederwahlen sind möglich.

Aufgaben

Der Vorstand erledigt alle Geschäfte, die nicht der Delegiertenversammlung vorbehalten sind. Insbesondere obliegen ihm:

- Vorbereitung und Leitung der DV
- Ausführen der Beschlüsse der DV, sofern diese nicht jemand anderen beauftragt

- Information an die Delegiertenversammlung über Änderungen im Mitgliederbestand und Führen des Verzeichnisses der Vereinsmitglieder
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Festsetzung der Jahresbeiträge (im Rahmen der Statuten)
- Aktualisierung des Handbuchs
- Abschliessen von Partnerschaftsverträgen
- Beschlussfassung über Gesuche von Kollektivmitgliedern um finanzielle Unterstützung gemäss Art. 3 Abs. 1.

Vertretungsbefugnis des Vorstandes

Alle Vorstandsmitglieder sind kollektiv zu zweien zeichnungsberechtigt für den Verein. Sie sind ermächtigt, sämtliche Rechtsgeschäfte zu tätigen, die der Vereinszweck mit sich bringen kann. Im Bankverkehr führen Präsident/-in und Kassier/-in zur Durchführung von Beschlüssen des Vorstandes je Einzelunterschrift.

Vorstandssitzungen

Vorstandssitzungen werden vom/von der PräsidentIn oder auf Antrag von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern einberufen.

Der Vorstand ist beschlussfähig bei der Anwesenheit der Hälfte der Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit hat der/die PräsidentIn den Stichentscheid.

An allen Vorstandssitzungen wird ein Protokoll geführt.

Zirkularbeschlüsse

Zirkularbeschlüsse sind zulässig, wenn sämtliche Vorstandsmitglieder mit diesem Vorgehen einverstanden sind. Diese Beschlüsse müssen an der nächstfolgenden Sitzung bestätigt und im Protokoll festgehalten werden.

KassierIn

Der/die KassierIn führt die Kasse des Vereins. Die Buchhaltung ist per 31. Dezember abzuschliessen. Die Jahresrechnung ist für die Abnahme durch die nächste ordentliche Delegiertenversammlung zu erstellen (inkl. Prüfung durch die Rechnungsrevisoren/-innen).

Art. 9 RechnungsrevisorInnen

Jährlich ist ein(e) Rechnungsrevisor/-in zu wählen. Er/sie prüft die Buchhaltung des Vereins und beantragt der Delegiertenversammlung die Abnahme oder begründete Ablehnung der Jahresrechnung.

Art. 10 Mitgliederbeiträge

Die Mitglieder haben einen Mitgliederbeitrag zu bezahlen, dessen Höhe durch den Vorstand bestimmt wird, jedoch jährlich höchstens Fr. 50.- beträgt. Durch diese Festlegung werden die finanziellen Beitragspflichten der Mitglieder abschliessend geregelt.

Art. 11 Haftung

Der Verein Villa YoYo-CH haftet nur für die eigenen Verbindlichkeiten und nicht für diejenigen seiner Mitglieder. Jede persönliche Haftung von Mitgliedern für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

Art. 12 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- Beiträgen der Mitglieder und Gönnern
- Spenden
- Unterstützung von Institutionen, Fonds, Stiftungen und Firmen
- Einnahmen aus Aktionen des Vereins
- Weiteren Einnahmen.

Art. 13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch Zustimmung von zwei Dritteln der von sämtlichen Vereinsmitgliedern vertretenen Stimmen beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins bestimmt die Delegiertenversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens. Das Vereinsvermögen muss einer anderen steuerbefreiten Organisation mit möglichst ähnlichem Zweck (z.B. dem Cevi/CVJM Schweiz) zugutekommen. Eine Verteilung unter den Einzelmitgliedern oder Gönnern ist ausgeschlossen.

* * *

Diese Statuten ersetzen sämtliche vorherige Statutenversionen.

Der deutschsprachige Text hat gegenüber dem französischsprachigen Text Vorrang.

Präsident



Tony von Planta

Vize-Präsident



Thomas Vorwerk